



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Spittal an der Drau vom 17. Dezember 2024, ZI 2/9000/2024-17/Mag.Ga., mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2025 erlassen wird (Voranschlagsverordnung 2025).

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019 idgF., wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2025.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

1. Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€	55 286 500
Aufwendungen:	€	57 324 100
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€	4 068 800
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€	480 800
<hr/>		
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	€	1 550 400

2. Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€	61 600 200
Auszahlungen:	€	67 092 600
<hr/>		
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:	€	- 5 492 400

§ 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 des Kärntner Gemeindehaushaltsgesetzes wird die gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb der Abschnitte gemäß Anlage 2 der VRV 2015 festgelegt. Die Deckungsfähigkeit besteht nur innerhalb des Sachaufwandes oder des Personalaufwandes. Für Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit und investiven Einzelvorhaben besteht Deckungsfähigkeit nur für Konten des einzelnen Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit oder des einzelnen investiven Einzelvorhabens.

§ 4

Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:

€ 8.000.000,00

Zinssatz fix 2,75 % p.a.

§ 5

Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Voranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt

§6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2025 in Kraft.

Der Bürgermeister
Gerhard P. Köfer